

■ Bauen und Arbeitsschutz

Die Rolle der Unfallversicherer – ein Gastbeitrag von Dr. Hans-Joachim Grumbach

Türen zu schmal, Treppen ohne beidseitige Handläufe, Lüftung mit zu geringer Kapazität, (...) – diese Auflistung ist beispielhaft und in ihrer Kombination willkürlich, aber leider auch realistisch hinsichtlich typischer Planungsfehler bei Neubau und Sanierung von Hochschulgebäuden. Fallen sie erst im Rahmen der Inbetriebnahme oder noch später im laufenden Betrieb auf, wird eine Nachbesserung in der Regel sehr teuer bis unmöglich. Eingriffe in Statik oder Erscheinungsbild eines bestehenden Gebäudes verbieten sich häufig. In der Folge muss der Betreiber organisatorische Maßnahmen festlegen, welche möglicherweise Einschränkungen über die gesamte Gebäude-Nutzungsdauer zur Folge haben können.

Um Planungsfehler, die zu sicherheits- und gesundheitsrelevanten Mängeln eines Gebäudes in der Nutzung führen würden, möglichst schon während der Planung zu erkennen, sind in erster Linie Bauherren, Planer und spätere Betreiber in der Pflicht. Während des gesamten Planungsprozesses muss immer wieder darauf geachtet werden, dass sich nicht Fehler in die Planung einschleichen, die die geplante Nutzung am Ende einschränken würden. Eine prominente Fehlerquelle ist die Verwendung unbestimmter Begriffe im Zuge der Erstellung von Raumbüchern. Beispielsweise kann eine „geringe Menge an brennbaren Flüssigkeiten“, je nach Sichtweise, wenige Milliliter oder aber eine überschaubare Anzahl an 10-Liter-Kanistern sein, wo-

bei dann noch der Begriff „überschaubar“ zu quantifizieren wäre. Die Hochschulen, als spätere Betreiber, tun gut daran, neben den eigenen Fachleuten für Planen und Bauen auch ihre Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit in den Planungsprozess einzubinden, wobei letztere ausschließlich eine beratende Funktion gegenüber der Hochschulleitung innehaben.

Ergänzend bieten viele Unfallkassen als Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung den Hochschulen Beratungsleistungen zu Neu- und Umbauvorhaben an. Hier muss jedoch immer wieder betont werden, dass es sich im Planungsprozess stets nur um eine freiwillige Beratungsleistung handeln kann. Der zuständige Unfallversicherungsträger ist keine Genehmigungsbehörde und erteilt somit auch keine Freigaben für Planungen. Die handelnden Aufsichtspersonen beraten in der Regel auf Basis von Erfahrungen mit Planungsfehlern und häufiger vorkommenden Fehlinterpretationen von Vorschriften. Inhaltliche Schwerpunkte bilden dabei die Verkehrs- und Fluchtwege, die Belegungsdichte von Büros, Hörsälen, Seminar- und Praktikumsräumen sowie die Ausstattung von Laboratorien, Werkstätten, Experimentierräumen und -hallen. Das Instrument der Überwachung durch den Unfallversicherungsträger greift erst, wenn sich versicherte Personen, z. B. Beschäftigte und/oder Studierende einer Hochschule, in dem Gebäude oder auf der Baustelle aufhalten.

Zu Konflikten im Zusammenspiel von Vorschriften kommt es regelmäßig zwischen dem Bauordnungs- und dem Arbeitsstättenrecht – häufig allerdings, weil letztere von planenden Akteuren fälschlich als nicht verbindlich angesehen werden.

Grundlage hierfür bildet oft die Annahme, dass ein genehmigtes Brandschutzkonzept (BSK) die baulichen Anforderungen aus dem Arbeitsstättenrecht mit abdeckt. Ein Blick in das Verzeichnis der berücksichtigten Regelungen oder in die Feststellungen zum Geltungsbereich des BSK zeigt zumeist, dass diese Annahme nicht zutreffend sein kann.

Bauliche Anforderungen an Arbeitsstätten werden vor allem in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) sowie in der im jeweiligen Bundesland geltenden Landesbauordnung (LBO) und/oder weiterer Sonderbauverordnungen, z. B. der Versammlungsstättenverordnung formuliert. „Maßgeblich sind jeweils die weitergehenden Anforderungen aus Arbeitsstättenrecht und Bauordnungsrecht. „Weitergehend“ ist dabei im Sinn der Gewährleistung eines weitergehenden Schutzes für die Beschäftigten auszulegen“ (<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Arbeitsstaetten/Arbeitsstaettenrecht-Bauordnungsrecht.html>). Das auf dieser Seite durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) veröffentlichte Rechtsgutachten erläutert ausführlich das Zusammenwirken von Arbeitsstätten- und Bauordnungsrecht.

Sie sind eingangs über den Mangel „Treppen ohne beidseitige Handläufe“ gestolpert?

AUS DEM INHALT

- Bauen und Arbeitsschutz
- Charité goes green
- Intracting an Hochschulen

Schutzvorschriften formulieren lediglich Mindestanforderungen, so auch die ASR A1.8 „Verkehrswege“, die Handläufe an beiden Seiten einer Treppe erst ab einer Stufenbreite von mehr als 1,5 m vorschreibt. Die häufigste Unfallart auf Treppen ist „Stolpern und Stürzen“. Wer als Bauherr, Planer und/oder zukünftiger Betreiber schon während der Planung die geforderten Gefährdungsbeurteilungen u. a. für Verkehrswege im Gebäude durchführt, wird grundsätzlich Handläufe an beiden Seiten vorsehen, um auch den Begegnungsverkehr auf einer Treppe sicher zu gestalten. Zu ähnlich gelagerten Schutzmaßnahmen kommt man auch bei der Betrachtung von Verkehrswegen in Hörsälen mit ansteigendem Gestühl.

Weitere häufige Beratungsthemen zu Neu- und Umbauvorgaben:

Lichte Durchgangsbreiten von Türen I – Baurichtmaß

Alle Angaben zur Breite von Türen im Arbeitsstättenrecht beziehen sich auf die tatsächliche lichte Durchgangsbreite im eingebauten Zustand und nicht auf das sogenannte Baurichtmaß, welches die Breite der Rohbauöffnung vor dem Einbau beschreibt.

Lichte Durchgangsbreiten von Türen II – die sogenannte „15-cm-Regel“

Gemäß ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ kann eine Einschränkung der Mindestbreite der Flure von maximal 0,15 m an Türen vernachlässigt werden. Dabei ist die maximal zu erwartende Personenzahl zu berücksichtigen. Diese Regelung beinhaltet jedoch ausdrücklich nicht die Möglichkeit, die lichte Durchgangsbreite weiterer Türen im Gebäude um 15 cm schmaler auszuführen.

Barrierefreiheit I – Definition der öffentlichen Zugänglichkeit

Eine barrierefreie Zugänglichkeit ist nur für öffentlich zugängliche Bereiche eines Gebäudes verpflichtend. Für alle übrigen Bereiche gilt dies erst, wenn Beschäftigte/Studierende dort arbeiten, die auf barrierefreie Gestaltung angewiesen sind. Ob dies beim Erstbezug tatsächlich der Fall ist

und ob dies über die geplante Nutzungsdauer des Gebäudes so bleibt, ist eher unwahrscheinlich.

Barrierefreiheit II – lichte Durchgangsbreiten von Verkehrswegen inkl. Türen

Aus Gründen der Barrierefreiheit ist für Türen und Durchgänge eine lichte Breite von mindestens 90 cm vorzusehen.

Raumlufttechnische Anlagen – Gleichzeitigkeitsfaktoren

Bei der Dimensionierung von Lüftungsanlagen in Laborgebäuden wird häufig ein sogenannter Gleichzeitigkeitsfaktor angesetzt, in der Regel zwischen 0,5 und 0,8. In der Folge kann man stets nur 50 bis 80 % der Labore gleichzeitig im Vollbetrieb nutzen (Nutzungseinschränkung!). Zudem gibt es faktisch bis zur nächsten Kernsanierung keinerlei Installationsreserven für zusätzlich benötigte Abzüge oder Sicherheitsschränke.

Dachflächen I – Erreichbarkeit

Häufig können Dachflächen nur über eine Scherentreppe oder Steigleiter durch eine Dachluke erreicht werden. Sind dort regelmäßig Wartungsarbeiten an technischen Anlagen vorgesehen, kann eine Gefährdungsbeurteilung kaum zu einem anderen Ergebnis führen, als eine normgerechte Treppe als Dachzugang vorzusehen. Insbesondere dann, wenn Werkzeug und Material mitgeführt oder Störungen auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen behoben werden müssen.

Dachflächen II – Verkehrswege

Für die sichere Durchführung von Arbeiten unabhängig von Tageszeit und Witterung, sind die Verkehrswege auf dem Dach ausreichend zu beleuchten. Sobald Arbeiten an technischen Anlagen vorgesehen sind, muss eine wirksame Absturzsicherung so vorgesehen werden, dass keinerlei zusätzliche Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Sicherung gegen Absturz notwendig ist. Auch hier gilt: Technische Maßnahmen haben Vorrang gegenüber organisatorischen und personenbezogenen. Sekuranten mit entsprechenden Seilsicherungssystemen erzeugen nicht nur dauerhaft hohe Folgekosten für Prüfung und Instandhaltung sowie Beschaffung von PSA,

Unterweisung und arbeitsmedizinischer Vorsorge. Ihre Wirksamkeit und damit Leben und Gesundheit hängen auch von der „Tagesform“ der dort tätigen Personen ab.

Planungen erfolgen oft unter der Prämisse einer „bedarfsgerechten“ bzw. „nutzerorientierten“ Planung, zumindest dann, wenn diese das gezielte Unterschreiten von Mindeststandards z. B. bei der Installation von Laboratorien impliziert. Die Technische Regeln für Gefahrstoffe „Laboratorien“ (TRGS 526) lässt es zu, bei nur geringer Gefährdung in chemischen Laboratorien z. B. eine reduzierte Luftwechselrate vorzusehen oder auf eine Körpernotdusche zu verzichten. Hochschule lebt allerdings von Fluktuation. Nicht selten befinden sich die Nutzer, für die „bedarfsgerecht“ geplant wurde, zum Zeitpunkt des Erstbezugs nicht mehr an der Hochschule. Arbeitsgruppen, die an deren Stelle den Bereich beziehen, haben häufig abweichende Anforderungen an die technische Ausstattung der Räume. Wenn es dann keine einfache Nachrüstmöglichkeit auf einen gängigen Laborstandard gibt, ist ein „bedarfsgerecht“ geplantes Gebäude auf längere Sicht am Bedarf vorbei geplant!

Ein hochschulweit definierter Mindeststandard an Installation und Ausstattung von Laboratorien, Experimentierräumen und Werkstätten oder zumindest das Vorhalten entsprechender Installationsreserven macht die Anpassung bei Nutzerwechseln oder an die Entwicklung von Forschung und Lehre sowohl wirtschaftlich als auch praktisch darstellbar. Die wirtschaftliche Betrachtung eines Gebäudes darf sich nicht alleine auf die Herstellungskosten beziehen. Bezieht man absehbare Aufwendungen für Betrieb, Wartung, Prüfung, Instandhaltung, Nutzerwechsel, etc. mit in die Gesamtbetrachtung ein, erscheinen vermeintlich entbehrliche Investitionen wirtschaftlich sinnvoll.

➔ *Dr. Hans-Joachim Grumbach,
H.Grumbach@unfallkasse-nrw.de
Sachgebiet Hochschulen und Forschungseinrichtungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)*

Charité goes green

Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Universitätsmedizin – ein Gastbeitrag von Tide Voigt

Die Charité trägt auf Grund ihres Leistungsprofils Forschen, Lehren und Krankenversorgung eine hohe gesellschaftliche Verantwortung. Als Konzern mit ca. 19 000 Beschäftigten (konzernweit), 8.000 Studierenden/Auszubildenden und 3.000 Betten verbraucht die Charité eine Vielzahl an Ressourcen wie Strom, Wärme, Erdgas, Heizöl, Diesel, Wasser sowie medizinische Artikel und Verwaltungsmaterialien und verursacht diverse Umweltauswirkungen (Abfall, Abwasser und Emissionen). Klimaschutz und Umweltschutz voranzutreiben zählt für die Charité daher zu den Kernaufgaben einer nachhaltig orientierten Universitätsmedizin. Das Ziel der Charité ist die Integration des Nachhaltigkeitsgedankens in das tägliche Handeln aller Beschäftigten und Studierenden am Arbeitsplatz/Studienplatz. Dies spiegelt sich in der Unternehmensstrategie Charité 2030 und den Umweltleitlinien wieder. Mit der Verabschiedung dieser Umweltleitlinien 2001/2003 durch den Vorstand bekennt sich die Charité bereits seit längerem zum Grundsatz einer nachhaltigen und zukunftsverträglichen Entwicklung. Ziel ist es, diese Leitlinien fortlaufend zu aktualisieren und erneut durch den Vorstand bestätigen zu lassen. Zu den Meilensteinen auf dem Weg zu einer nachhaltigen Universitätsmedizin gehören die Unterzeichnung einer Klimaschutzvereinbarung der Charité mit dem Land Berlin in 2019, die Erstellung einer Entsprechungserklärung nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex DNK (für 2018 / in Kürze für 2020) sowie die Einrichtung eines Geschäftsbereiches Infrastruktur und Nachhaltigkeitsmanagement im März 2021.

Klimaschutzvereinbarung - Mit der Unterzeichnung der Klimavereinbarung mit dem Land Berlin möchte die Charité dazu beitragen, CO₂-Emissionen zu reduzieren und dem Berliner Senat beim Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 zu unter-

stützen. In diesem Klimaabkommen wurde vereinbart, die CO₂-Emissionen der Charité bis 2028 im Vergleich zu 2016 um 20 % zu verringern (mehr als 25.000 Tonnen CO₂ pro Jahr). Zu den Maßnahmen gehören insbesondere bauliche und technische aber auch organisatorische sowie verhaltenensorientierte Maßnahmen. Die Charité ist sich bewusst, dass die Beschäftigten sowie die Studierenden und Auszubildenden durch ihr Handeln am Arbeitsplatz wesentlich zum Klima- und Ressourcenschutz beitragen können. Für ein erfolgreiches Ressourcenmanagement ist daher die Qualifizierung und Vermittlung von Kompetenzen zum nachhaltigen Handeln ein wesentlicher Baustein. Hier gilt es, das bereits bestehende etablierte Umweltschutzschulungskonzept sowohl für Beschäftigte als auch Studierende und Auszubildende weiter auszubauen und Themen wie Klimaschutz und Nachhaltigkeit zu integrieren.

Bereits im Jahr 2020 konnte die Charité 22 % der CO₂-Emissionen gegenüber dem Basisjahr 2016 reduzieren, beispielsweise durch Beschaffung von 100 % klimaneutralem Strom aus erneuerbaren Energien, den Austausch von herkömmlichen Leuchtmitteln gegen LED-Leuchten und durch die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes zur Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme.

Im Sinne der Klimaschutzvereinbarung mit dem Land Berlin hat die Charité 2019, basierend auf einer Umfrage zum Mobilitätsverhalten der Beschäftigten, ein Mobilitätskonzept mit dem Ziel entwickelt, Impulse für eine nachhaltige Mobilität in Berlin zu setzen, zur Steigerung der Lebens- und Arbeitsqualität beizutragen sowie ein aktives Mobilitätsmanagement zu etablieren. Hier konnten bereits erste Erfolge erzielt werden. Dazu zählen die Etablierung von Fahrradwerkstätten an den Campi der Charité, die Einführung des Dienstfahrradmodells, die Einrichtung von Mobility-Hubs (E-Scooter, E-Mopeds, Carsharing etc.), der Ausbau der Ladeinfrastruktur und weiterer Fahrradstellplätzen sowie die Erweiterung der regelmäßigen Fahrradaktionsta-

ge (Fahrradkennzeichnung, Beratung zum sicheren Fahrrad, Fahrradcheck, ergonomische Beratung). Die Charité wird ihre bisherigen Aktivitäten für eine fahrrad- und fußgängerfreundliche Mobilität fortführen sowie ein Konzept erarbeiten, das Dienstreisen und Klimaschutz zusammenbringt.

Nachhaltigkeitsmanagement - In der Strategie 2030 der Charité ist Nachhaltigkeit durch die Strategiefelder „Menschen und Bildung“ sowie „Standorte, Infrastruktur und Wirtschaftlichkeit“ verankert. Um eine nachhaltige Unternehmensführung weiter systematisch zu etablieren, wurde im März 2021 der neue Geschäftsbereich Infrastruktur und Nachhaltigkeitsmanagement gegründet. Der Geschäftsbereich dient als zentraler Knotenpunkt für Nachhaltigkeitsmaßnahmen. Hier werden zukünftig alle nachhaltigkeitsbezogenen Aktivitäten an der Charité gebündelt, Projektideen initiiert und vorangetrieben. Unter dem Slogan „Charité goes green“ verfolgt der neu gegründete Bereich das Ziel, ein systematisches Nachhaltigkeitsmanagement an der Charité zu implementieren und Nachhaltigkeit als festen Bestandteil in Forschung, Lehre, Krankenversorgung und Betrieb zu verankern. Zu den Aufgaben des Bereiches gehören neben der Erarbeitung einer umfassenden Nachhaltigkeitsstrategie und der Etablierung eines Nachhaltigkeitsleitbildes, die Erarbeitung eines Maßnahmenprogramms und die Etablierung einer transparenten Nachhaltigkeitsberichtserstattung. Das Nachhaltigkeitsprogramm wird zukünftig durch den Geschäftsbereich gesteuert und in Zusammenarbeit mit den einzelnen Bereichen fortlaufend umgesetzt. Derzeit erfolgt die Zusammenführung der verschiedenen Projekte und Projektideen sowie deren Priorisierung. Im Mittelpunkt der Maßnahmen stehen die Energieeffizienz der Gebäude, der Einsatz von erneuerbaren Energien, Green IT, klimafreundliche Mobilität, nachhaltiges Beschaffungsmanagement, nachhaltige Gebäudeplanung, Förderung der Biodiversität sowie das Abfallmanagement. Zusätzlich werden sowohl die Themen der gesellschaftlichen

Verantwortung der Charité als auch die Förderung der Mitarbeitenden eine zentrale Rolle spielen. Zu den nächsten Schritten gehört die aktive Einbeziehung aller Beschäftigten und Studierenden in den Prozess der Entwicklung einer nachhaltigen Universitätsmedizin sowie die Vernetzung bereits bestehender Initiativen von Beschäftigten und Studierenden (Health für Future). Geplant sind hier die Initiierung eines Ideenwettbewerbs, die Etablierung eines übergreifenden Nachhaltigkeitsteams (alle Statusgruppen incl. Studierende) sowie die Förderung von Nachhaltigkeitsteams in den einzelnen Einrichtungen der Charité. Klimaschutzvereinbarung unter: <https://www.berlin.de/sen/uvk/klimaschutz/klimaschutz-in-der-umsetzung/vorbildrolle-oeffentliche-hand/klimaschutzvereinbarungen/>

☞ Tide Voigt, tide.voigt@charite.de

Umweltschutz- und Gefahrgutbeauftragte, Charité Universitätsmedizin Berlin, Geschäftsbereich Infrastruktur und Nachhaltigkeitsmanagement

■ Intracting an Hochschulen

Implementierung des Intracting-Modells – IntrHo

Am 20. September 2021 fand die Abschlussstagung zum Forschungsprojekt: Intracting an Hochschulen – „Kontinuierliche Steigerung der Energieeffizienz durch Implementierung des Intracting-Modells – IntrHo“ statt. Das Projekt wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Intracting (Internes Contracting) ist ein Finanzierungskonzept, bei dem Energiekosteneinsparungen nach energetischen Verbesserungen von Gebäuden auf ein eigenes Konto gebucht und in neue Energiesparmaßnahmen re-investiert werden. Mit einer einmaligen Anschubfinanzierung kann so ein sich selbst verstärkender Finanzmittelkreislauf in Gang gesetzt werden, mit dem ein substanzieller Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen geleistet werden kann.

Den inhaltlichen Einstieg in die Veranstaltung gab Ralf-Dieter Person von HIS-HE mit einem Überblick zur Nachhaltigkeit in der deutschen Hochschullandschaft. Es wurden konkrete Aktivitäten vorgestellt und aus welchen Motivgründen sich Hochschulen mit der Thematik beschäftigen.

Im Vortrag von Prof. Dr. Jens Knissel und Marius Ehlert, beide Universität Kassel, wurden die zentralen Ergebnisse des Forschungsprojektes vorgestellt. Die typischen und wiederkehrenden Fragen zur Anschubfinanzierung, Quantifizierung der Energieeinsparung, Wirtschaftlichkeitsberechnung, Möglichkeiten zur Nutzer-motivation und -kooperation, aber auch verwaltungs- und haushaltsrechtliche Fragen, wurden vorgetragen und gemeinsam mit den ca. 45 Teilnehmenden erörtert. Die Relevanz, das Intractingkonzept in die Gesamtstrategie sowie die Organisationsstruktur der Einrichtung einzubinden, wurde dabei besonders deutlich. Die zentralen Hinweise für die Implementierung und Anwendung des Intracting-Modells auch unter Berücksichtigung von Motivations- und Kooperationsaspekten werden in einem Handlungsleitfaden zusammengefasst. Gemeinsam mit den Teilnehmenden wurden dabei besonders der Einsatz von Personalressourcen und die Möglichkeiten einer Anschubfinanzierung diskutiert. Die Unterstützung durch Fördermaßnahmen seitens der Länderebene, z. B. wie in Hessen, im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsförderungsprogramms für Hochschulen, wurde dabei als ein bedeutender Baustein für die Implementierung herausgearbeitet.

Zudem wurde für die Anwendung und Planung ein nützliches Werkzeug entwickelt: Mit dem IntrHo-Szenarietool können die zeitliche Entwicklung der Energie- und CO₂-Einsparungen sowie der Kontostand einer „Intracting-Kostenstelle“ berechnet und visualisiert werden. Damit ist es möglich, das Implementierungsmodell in der Konzeptphase zu optimieren und in der Anwendungsphase zu überwachen und zu bewerten. Es handelt sich dabei um ein excel-basiertes Szenarien-

tool, welches eigenständig durch die Einrichtung angewendet werden kann. Das verfolgte Ziel dabei ist, dass das Intractingverfahren auf die individuellen Rahmenbedingungen angepasst werden kann und somit optimiert wird. Die Veröffentlichung gemeinsam mit dem Abschlussbericht des Forschungsprojektes ist für Anfang 2022 geplant.

Die praxisbezogene Anwendung von Intracting an der Universität Kassel wurde im Vortrag von Dirk Schnurr thematisiert.

Komplementiert wurde die Veranstaltung durch Inputs vom Energiemanagement der Stadt Frankfurt Main, Möglichkeiten einer gemeinnützigen Zuwendung durch die cdw-Stiftung bei der Installation von Photovoltaikanlagen sowie dem Einsatz und den Erfahrungen mit Intracting im europäischen Raum.

Die Veranstaltungsunterlagen zu den Vorträgen sowie dem Handlungsleitfaden für die Implementierung stehen unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.uni-kassel.de/uni/aktuelles/meldung/2021/09/30/energiesparmassnahmen-finanzieren-sich-selbst?cHash=5c1e-coaed6d73d23a619fccf5999f9f> (uk)

HIS-HE:Mitteilungsblatt
Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz
32. Jahrgang (erstmalig 1989 als HIS Mitteilungsblatt
Gefährliche Stoffe und Abfälle in Hochschulen)
Herausgeber:
HIS-Institut für Hochschulentwicklung e. V.
Ralf Tegtmeyer
Redaktion:
Urte Ketelhön (uk) – verantwortlich
Adresse der Redaktion:
Goseriede 13a, 30159 Hannover
Telefon +49 511 169929-15, Fax: +49 511 169929-64
E-Mail: j.mueller@his-he.de
Erscheinungsweise und Bezug:
Vierteljährlich, für Hochschulen und Behörden
im Hochschulbereich kostenfrei.
ISSN 2190-7757 HIS:Mitteilungsblatt (Print)
ISSN 2190-7765 HIS:Mitteilungsblatt (Internet)
Auflage:
1.100 Exemplare
Gestaltung und Satz:
Ilona Schwerdt-Schmidt
Internet:
<https://his-he.de/publikationen/hismitteilungsblatt>
Hinweis gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz:
Die für den Versand erforderlichen Daten (Name,
Anschrift) werden elektronisch gespeichert.